

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Bamberg-Mitte e. V.“ (I. Distrikt – „Inselstadt“).
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen und führt deshalb den Zusatz „e. V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Bamberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinwohls der Stadt Bamberg - insbesondere des I. Stadtdistrikts - in sozialer und kultureller Hinsicht unter den Aspekten der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Umwelt- und Denkmalschutzes.
- 2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Wohlfahrt der Bürger des Distriktes, wobei Kinder, Jugendliche und ältere Mitbürger besonders bedacht werden.
- 3) Der Bürgerverein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
- 4) Der Verein führt Veranstaltungen und alle ihm zur Erreichung des Vereinszieles geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte und gleichzeitiger Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
- 4) Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod mit dem Todestag.

b) durch Austritt. Dieser kann nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und muss bis zum 30.09. zugegangen sein.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Verhalten des Vereinsmitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, schriftlich begründete Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Beiträge

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 1. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

1) Der Vorstand

2) Der Beirat

3) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch persönliche, schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.

2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes und der Beiräte (Beirat) sowie 2er Kassenprüfer.
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die MV nimmt vorher den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages oder Änderung desselben.
 - f) Benennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
 - g) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.
 - h) Entscheidung über die Mitgliedschaft (vergl. § 5 Abs. 4).
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied der MV beantragt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser nicht anwesend, die Stimme seines Stellvertreters.
- 5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich einzeln in geheimer Abstimmung.
- 6) Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung mit dem genauen Wortlaut der gefassten Anträge und Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
- 2) Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden je allein, durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der MV vorbehalten sind oder die diese an sich zieht. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Der Beirat

1) Der Beirat besteht aus

a) mindestens 5, höchstens 11 gewählten Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung im Anschluss an die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

b) den im Bereich des Bürgervereins wohnen den Mandatsträgern, soweit diese Vereinsmitglieder sind.

2) Die Beiräte haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und ihn zu beraten.

§ 12 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen können nur in der MV behandelt werden, wenn die angestrebte neue Fassung in der Einladung mitgeteilt und begründet wird.

2) Sämtliche Satzungsänderungen müssen in der MV mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Dafür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Diese MV darf nur die Vereinsauflösung als Tagesordnungspunkt haben.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bamberg zu, die es schließlich dem gemeinnützigen Verein „Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg“ zuleiten muss. Sollte dieser nicht mehr existent sein, hat die Stadt Bamberg es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden, wobei das zuständige Finanzamt zustimmen muss. Vorhandene Archivbestände sind der Leitung des Stadtarchivs Bamberg zur Übernahme anzubieten.

Bamberg, den 17. November 1989

gez. Thomas C. Reiser
1. Vorsitzender

Neufassung des § 11 sowie in § 13, Absatz 2, erster Satz eingetragen am (unleserlich.2001) beim Amtsgericht Bamberg. Gez. Land, Amtsinspektorin.

Abgeschrieben am 20. August 2004
von Peter Berns (Schatzmeister)